
Nummer 9/10, 07. März 2025, Seite 73

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2025

Ausschreibung für den Festzeltbereich der Lechhauser Kirchweih in Augsburg vom 18.10. bis 26.10.2025

Bekanntmachung zur 212. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Augsburg

Bekanntmachung der 14. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Widmung von Straßen und Wegen

Umstufung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg Theodor-Wiedemann-Straße“ zum selbstständigen Geh- und Radweg

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Pröllstr. 6 (Variante Ia)*
- *Pröllstr.6 (Variante Ib)*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Proviantbachstr. 17 a*
- *Zeuggasse 5*
- *Ifenstr. 14, Ifenstr. 12*

**Haushaltssatzung
für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Jahr 2025**

Gemäß Art. 20 Abs. 2 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

I.

§ 1

Die Wirtschaftspläne 2025 der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 2

Für Investitionen im Jahr 2025 sind folgende Darlehensaufnahmen festgesetzt:

Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	50.000 €
--	----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird bei folgenden Stiftungen mit den jeweils genannten Beträgen festgesetzt:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	154.000 €
Parität. Hospitalstiftung	373.000 €
Parität. St. Jakobsstiftung	273.000 €
Sander'sche Stiftung	182.000 €
Dr. Eduard und Frau Franziska Schenk-Stiftung	40.000 €
Parität. St. Servatius-Stiftung	267.000 €
St. Antonspfründestiftung	200.000 €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	37.000 €
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	129.000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	48.000 €
Parität. St. Martinsstiftung	60.000 €
Kath. Studienfonds	57.000 €

II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Haushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen für Kreditaufnahmen:

Für Investitionen im Jahr 2025 sind folgende Darlehensaufnahmen festgesetzt:

Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	50.000 €
--	----------

einschließlich der ggfs. erforderlichen Besicherung (Hinweis auf Art. 20 Abs. 2 BayStG i. V. m. Art. 71 Abs. 6 Satz 2 GO); er wird hierbei der Grundschuldeintragung zugestimmt.

III.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

IV.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 07.03.2025 bis 14.03.2025 im Stiftungsamt, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 107, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 28.02.2025

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Ausschreibung für den Festzeltbereich der Lechhauser Kirchweih in Augsburg vom 18.10. bis 26.10.2025

Die Lechhauser Kirchweih beschließt die Volksfestsaison der Stadt Augsburg. Sie beginnt alljährlich am Kirchweihsamstag und dauert neun Tage. Kirchweihsonntag ist der dritte Sonntag im Monat Oktober. Auf dem Festgelände in der Klaus- und Brunnenstraße im Ortsteil Lechhausen sind neben einem Festzelt auch verschiedene Schaustellergeschäft zugelassen.

Die Stadt Augsburg sucht einen Betreiber für den Festzeltbereich auf der Lechhauser Kirchweih 2025. Zur Verfügung steht die in der unten beigefügten Karte markierte Fläche des Grundstücks 317/3 Gem. Augsburg.

Für ein Festzelt stünde dort eine maximale Fläche von 20 x 50 m zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzungskonzeption des Areals, die ggfs. wetterfeste Plätze in Kombination mit sonstigen festzeltaffinen Einrichtungen beinhaltet, wäre denkbar bzw. würde auf ihre Umsetzungsmöglichkeit und Attraktivität hin geprüft werden.

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Augsburg zur Umsetzung des Veranstaltungskonzeptes bis zur Höhe von 30.000 Euro netto wird in Aussicht gestellt.

Für das Auswahlverfahren maßgeblich ist zunächst das Nutzungskonzept sowie der mit dessen Umsetzung verbundene Zuschussbedarf.

Im Übrigen gelten die von der Stadt Augsburg in diesem Zusammenhang angewandten Bewertungskriterien:

Bewertungskriterium	Max. Punktzahl	Faktor	
Anziehungskraft	10	2	Geschäftsbezogene Bewertungskriterien
Neuheit	5	2	
Platzbedarf	5	2	
Preisgestaltung	5	2	
Behindertenfreundlichkeit	5	2	
Umweltfreundlichkeit	5	2	
Familienfreundlichkeit	5	2	
Gestaltung, Erscheinungsbild	10	2	
Ausstattung, techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration	10	2	
Warenangebot (bei Verkaufs-, Spiel- und Losgeschäften)	10	2	
Traditionsgeschäft	5	2	
Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)	20	1	Personenbezogene Bewertungskriterien
Volksfesterfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)	10	1	
Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise	5	1	
Engagement für die Veranstaltung	5	1	
Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit	10	1	

Im Rahmen der Bewerbung sollen insbesondere die folgenden Vorgaben Berücksichtigung finden:

- Ein Festzelt darf die obengenannte maximale Größe nicht überschreiten. Die entsprechenden Begrenzungen, die aus nachbarschützenden und sicherheitsrechtlichen Vorgaben des Baurechts resultieren, gelten auch für anderweitige Nutzungskonzeptionen. Bei der Gesamtplanung sind auch die Bereiche für die Küche, die Schänke, die Bevorratung, die Kühlung und die Toiletten zu berücksichtigen.
- Die Speisekarte soll Schmankerl der bayerisch-schwäbischen Region beinhalten. Insgesamt wird auf ein traditionelles und für ein Festzelt typisches Speiseangebot Wert gelegt.
- Auch vegetarische und vegane Speisen sollen im Angebot enthalten sein.
- Produkte (auch Getränke) aus zertifiziertem, ökologischem Anbau sind dabei zu bevorzugen.
- Regionale Lieferanten für Speisen und Getränke sind bevorzugt zu berücksichtigen

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 211. AZV-Verbandsversammlung vom 08.11.2024
(Niederschrift wurde mit Schreiben vom 11.12.2024 versandt)
2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2024
(Vorlage liegt bei)
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2025 einschließlich Finanzplan 2024 bis 2028
(Vorlage liegt bei)
4. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2023 über die AVA KU
(Beteiligungsbericht liegt bei)
5. Änderung der KU-Satzung
(Vorlage liegt bei)
6. Verschiedenes



.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 14. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Montag, den 17.03.2025, um 10:00 Uhr
findet im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Aichach-Friedberg (Münchener Straße 9, 86551 Aichach)
die
14. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | TRUST IV;
Nachbetrachtung des RDB Augsburg im Jahr 2025 | - Kenntnisnahme - |
| 2. | Fahrzeugbestand im Rettungsdienstbereich Augsburg;
Hier: 1 zusätzlicher Reserve-KTW | - Beschlussvorlage - |
| 3. | Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD); Tätigkeitsbericht | - Kenntnisnahme - |
| 4. | Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift | - Beschlussvorlage - |
| 5. | Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen | - Kenntnisnahme - |

Augsburg, den 26.02.2025

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 07.03.2025 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ergänzungsfläche Neuburger Straße /Teilstück	Auf Höhe des südl. Endes der Fl.Nr. 911 Gem. Lechhaus- sen	Auf Höhe des Anwe- sens Neuburger Straße 324	Teilfl. 911 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Neuburger Straße	Auf Höhe des An- wesens Neuburger Straße 324	Nördliches Ende der Fl.Nr. 920/1 Gem. Lechhausen	920/1, 913/65, 912/7, Teilfl. 919, 911 Gem. Lechhausen	Gemeindeverbin- dungsstraße	./.
Ergänzungsfläche Inninger Straße	Westl. Ende der Fl.Nr. 885/6 Gem. Haunstetten	Östl. Ende der Fl.Nr. 885/6 Gem. Haunstetten	885/6 Gem. Haunstetten	Kreisstraße	./.
Ergänzungsfläche Karl-Settele- Straße	Südl. Ende der Fl.Nr. 985/2 Gem. Haunstetten	Nördl. Ende der Fl.Nr. 985/2 Gem Haunstet- ten	985/25 Gem. Haunstetten	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Franziska-Witt- mann-Straße	Westl. Ende der Fl. Nr. 985/33 Gem. Haunstetten	Östl. Ende der Fl.Nr. 985/33 Gem. Haunstetten	985/33 Gem. Haunstetten	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Albert-Leidl-Straße	Auf Höhe des süd- östlichen Ecks der Fl.Nr. 985/36 Gem. Haunstetten	Nördl. Ende der Fl.Nr. 985/41 Gem. Haunstetten	985/39, 985/41, 985/55, Teilfl. 985/33 Gem. Haunstetten	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche „Am Langen Berg“	Einmündung in die Kathreinerstraße	Nördliche Grenze der Fl.Nr. 152/6 Gem. Bergheim	991/13, 153/7, 152/6 Gem. Bergheim	Ortsstraße	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

**Umstufung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg Theodor-Wiedemann-Straße“
 zum selbstständigen Geh- und Radweg**

Der **selbstständige Gehweg** „Gehweg Theodor-Wiedemann-Straße“ wird mit Wirkung vom 07.03.2024 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zum selbstständigen Geh- und Radweg

umgestuft. Die umzustufende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Friedberger Straße und endet auf Höhe der Gebäude Friedberger Straße 15 bzw. Theodor-Wiedemann-Straße 39.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.02.2025 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BV-2024-60-2015
Bauvorhaben: Erweiterung des Baurechts für das Sheridan-Casino Variante Ia
Baugrundstück: Pröllstr. 6,
Flur Nr.: 194/4, 194/63, 194/64
Gemarkung: Augsburg

Der Vorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.02.2025 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BV-2024-61-2015
Bauvorhaben: Erweiterung des Baurechts für das Sheridan-Casino Variante Ib
Baugrundstück: Pröllstr. 6,
Flur Nr.: 194/4, 194/63, 194/64
Gemarkung: Augsburg

Der Vorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.02.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-53-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Hobbyraumes in ein Kosmetikstudio
Baugrundstück: Proviantbachstr. 17 a
Flur Nr.: 5825
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.02.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-376-1D
Bauvorhaben: Umbau und Neuaufteilung von zwei bestehenden Wohneinheiten
Baugrundstück: Zeuggasse 5
Flur Nr.: 900
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-256-1D
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und einer Tiefgarage (Mittelgarage)
Baugrundstück: Ifenstr. 14, Ifenstraße 12
Flur Nr.: 3032/65, 3032/67
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt